ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1985

zur Aufhebung der Entscheidungen 79/543/EWG und 79/559/EWG auf dem Gebiet des Veterinärrechts infolge des Beitritts Spaniens

(85/607/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus dem Umstand, daß Spanien für die Gemeinschaft kein Drittland mehr ist, müssen Konsequenzen gezogen werden, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung 79/543/EWG der Kommission vom 2. Mai 1979 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Spanien [1] und der Entscheidung 79/559/EWG der Kommission vom 2. Mai 1979 zur Ergänzung der Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch von den Mitgliedstaaten zugelassen wird, durch Hinzufügung von Spanien [2].

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen. Diese treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidungen 79/543/EWG und 79/559/EWG werden mit Wirkung vom 1. März 1986 aufgehoben, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1985.

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 147 vom 15. 6. 1979, S. 48.